

386 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (345 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung am 1. Feber 1961 zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen Unterausschuss eingesetzt, dem von der ÖVP die Abgeordneten Dr. Kummer, Machunze, Dr. Prader, Grete Rehor und Vollmann, von der SPÖ die Abgeordneten Hillegeist, Horr, Kysela, Wilhelmine Moik und Uhlir und von der FPÖ Abgeordneter Dr. Kandutsch angehörten.

Der Unterausschuss hat den Gesetzentwurf in zwei Sitzungen eingehend beraten und verschiedene Abänderungen vorgeschlagen, worüber dem Ausschuss für soziale Verwaltung in seiner Sitzung am 17. März 1961 berichtet wurde. Nach einer Debatte, an der sich außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Dr. Prader, Altenburger, Dr. Schönbauer, Rosa Rück, Grete Rehor, Horr, Uhlir und Kindl sowie Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch beteiligten, wurde die Regierungsvorlage mit den dem Bericht beigedruckten Abänderungen einstimmig angenommen.

Zu den wesentlichen Abänderungen der Regierungsvorlage ist folgendes zu bemerken:

Zu § 9 Abs. 1 lit. c:

Durch diese Abänderung soll klargelegt werden, daß auch der Abschluß einer Untermittelschule einer abgeschlossenen Hauptschulbildung gleichzuhalten ist.

Zu § 9 Abs. 5:

Die Statuierung der Voraussetzung eines dreijährigen Aufenthaltes im Gebiet der Republik Österreich wurde im Zusammenhang mit der Aufnahme von Volksdeutschen in Kranken-

pflegeschulen vom Ausschuss nicht für notwendig gehalten.

Zu § 9 Abs. 7:

Durch die Abänderung dieser Bestimmung wurde der einhelligen Meinung des Ausschusses Rechnung getragen, daß die Nachsicht vom Erfordernis der Staatsbürgerschaft bereits durch die Aufnahmekommission erteilt werden kann.

Zu § 13:

Durch die Änderung soll ermöglicht werden, daß Krankenpflegeschülerinnen, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, am Krankenbett praktisch unterwiesen werden können. Die sonstige Änderung im § 13 betrifft die Angleichung der Arbeits- und Unterrichtszeit an die allgemein geltenden Beschäftigungszeiten.

Zu § 18 Abs. 1:

Die Hinaufsetzung der Obergrenze des Lebensalters für die Aufnahme in die Ausbildung im psychiatrischen Krankenpflegedienst wurde vorgenommen, um Personen bis zum 35. Lebensjahr die Möglichkeit zu geben, diesen Beruf zu ergreifen.

Zu § 24 Abs. 3:

Es erschien dem Ausschuss nicht zweckmäßig, die Aufnahme in das Vorpraktikum an eine erst in Zukunft zu erfüllende Bedingung (Ablegung der Hauptschulprüfung) zu knüpfen. Es wurde vielmehr als zweckmäßig erachtet, die Rechtsträger von Krankenpflegeschulen, an denen ein Vorpraktikum eingerichtet ist, zu verhalten, Vorpraktikanten (Vorpraktikantinnen) die Vorbereitung zur Ablegung der Hauptschulprüfung zu ermöglichen.

Zu § 24 Abs. 6 (neu):

Diese Bestimmung wurde aufgenommen, um die Bedeutung des Vorpraktikums zu unterstreichen.

2

chen und einen Anreiz zum Eintritt in diese Institution zu geben.

Zu § 29 Z. 2:

Besonders bei den diplomierten Pflegepersonen zeigt die Praxis, daß diese durch ihre bisherige berufliche Ausbildung und Tätigkeit vielfach hervorragende Voraussetzungen mit sich bringen, durch die sie sich für die Aufnahme in medizinisch-technische Schulen eignen. Durch die Änderung wurde diesen Umständen Rechnung getragen.

Zu §§ 30 bis 33:

Durch die Anfügung von neuen Absätzen beziehungsweise Ergänzungen soll bereits früher erworbenen Kenntnissen in der praktischen Krankenpflege und in Verrichtungen an Ambulatorien durch eine angemessene Verkürzung der Ausbildungszeit Rechnung getragen werden.

Zu den §§ 36, 41 und 41 Abs. 2:

Die Herabsetzung der Arbeits(Unterrichts)zeit von 48 Stunden auf 45 Stunden wöchentlich soll den auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes geltenden allgemeinen Gegebenheiten Rechnung tragen.

Zu § 41 Abs. 1 und 2:

Die Herabsetzung der Ausbildungszeit im medizinisch-technischen Fachdienst erfolgte unter Bedachtnahme auf die vom Obersten Sanitätsrat

erstatteten Vorschläge. Die Änderung im Abs. 2 verfolgt den Zweck, gesundheitliche Schädigungen im jugendlichen Alter möglichst auszuschalten.

Zu § 47 Abs. 1:

Durch die Neuformulierung soll der tatsächliche Umfang des Ausbildungsstoffes festgelegt werden.

Zu § 56 Abs. 1 letzter Satz:

Durch diese Abänderung sollen Diskriminierungen vermieden werden.

Zu § 56 Abs. 2:

Die Ergänzung ergibt sich aus der Abänderung des Abs. 1.

Zu § 67:

Die Festsetzung einer Legisvakanz soll die Umstellung auf die Gegebenheiten des neuen Gesetzes ermöglichen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (345 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 17. März 1961

Wilhelmine Moik
Berichterstatlerin

Hillegeist
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 345 der Beilagen.

1. § 9 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:
„c) mindestens die abgeschlossene Hauptschulbildung, der der erfolgreiche Abschluß einer Untermittelschule gleichzuhalten ist.“
2. § 9 Abs. 5 zweiter Satz ist zu streichen.
3. Im § 9 Abs. 6 haben die Worte „und den Zeitpunkt seines Eintreffens in Österreich“ zu entfallen.
4. § 9 Abs. 7 hat zu lauten:
„(7) In anderen als den im Abs. 5 erwähnten Fällen kann die Nachsicht vom Erfordernis der

österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Aufnahmekommission erteilt werden, wenn der Bewerber (die Bewerberin) die Kosten der Ausbildung selbst trägt, eine schriftliche Erklärung des Rechtsträgers der Krankenpflegeschule vorliegt, daß gegen die Aufnahme kein Einwand besteht, und freie Ausbildungsplätze vorhanden sind.“

5. § 10 Abs. 1 lit. f hat zu lauten:

„f) theoretische und praktische Unterweisung in der speziellen Pflege bei Erkrankungen, die eine besondere fachärztliche Behandlung erfordern;“.

6. § 13 zweiter Satz hat zu lauten:

„Hiebei sind insbesondere auch die Unterkunft- und Arbeitsbedingungen festzulegen und ist sicherzustellen, daß im ersten Ausbildungsjahr eine praktische Unterweisung am Krankenbett nicht durchgeführt wird, es sei denn, die Schülerin hat das 18. Lebensjahr bereits vollendet.“

Im letzten Satz des § 13 hat es statt „48 Stunden“ zu heißen „45 Stunden“.

7. Im § 18 Abs. 1 zweiter Satz hat es statt „30 Jahre“ zu heißen „35 Jahre“.

8. § 24 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Aufnahme in das Vorpraktikum hat der Rechtsträger der Krankenpflegeschule vorzunehmen. Hiebei sind, abgesehen vom Lebensalter, die im § 9 Abs. 1 und 3 für die Aufnahme in eine Krankenpflegeschule aufgestellten Erfordernisse nachzuweisen. Vom Erfordernis der abgeschlossenen Hauptschulbildung ist Abstand zu nehmen, wenn dieses Erfordernis aus Gründen, die nicht in der Person des Jugendlichen gelegen sind, fehlt. Diesen Vorpraktikanten (Vorpraktikantinnen) ist während des Praktikums die Vorbereitung zur Ablegung der Hauptschulprüfung zu ermöglichen.“

9. § 24 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Vorpraktikanten (Vorpraktikantinnen) sind in Krankenpflegeschulen bevorzugt aufzunehmen.“

10. Der bisherige Abs. 6 des § 24 ist als Abs. 7 zu bezeichnen.

11. § 29 Z. 2 erster Satz hat zu lauten:

„2. Diplomierete Krankenschwestern (-pfleger) und diplomierete Kinderkranken- und Säuglingsschwestern können in medizinisch-technische Schulen auch ohne Reifezeugnis aufgenommen werden.“

12. Beim § 30 sind folgende Veränderungen vorzunehmen:

a) § 30 erhält die Bezeichnung „§ 30. (1)“.

b) § 30 Abs. 1 lit. l hat zu lauten:

„l) die wichtigsten Sanitätsvorschriften und die Sozialversicherungskunde in ihren Grundzügen;“.

c) Als Abs. 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

„(2) Für diplomierete Krankenschwestern (-pfleger) und diplomierete Kinderkranken- und Säuglingsschwestern sowie Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Einrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von mindestens drei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung zwei Jahre.“

13. Beim § 31 sind folgende Veränderungen vorzunehmen:

a) § 31 Abs. 1 lit. k hat zu lauten:

„k) die wichtigsten Sanitätsvorschriften und die Sozialversicherungskunde in ihren Grundzügen;“.

b) § 31 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für diplomierete Röntgenassistenten (-assistentinnen), die sich auch einer Ausbildung für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst unterziehen, sowie für diplomierete Krankenschwestern (-pfleger) und diplomierete Kinderkranken- und Säuglingsschwestern dauert die Ausbildung 18 Monate. Für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Einrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von mindestens drei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung zwei Jahre.“

14. Beim § 32 sind folgende Veränderungen vorzunehmen:

a) § 32 Abs. 1 lit. h hat zu lauten:

„h) die wichtigsten Sanitätsvorschriften und die Sozialversicherungskunde in ihren Grundzügen;“.

b) § 32 Abs. 2 ist ein zweiter Satz folgenden Inhaltes anzufügen:

„Für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Einrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von mindestens drei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung 18 Monate.“

15. Beim § 33 sind folgende Veränderungen vorzunehmen:

a) § 33 erhält die Bezeichnung „§ 33. (1)“.

b) § 33 Abs. 1 lit. m hat zu lauten:

„m) die wichtigsten Sanitätsvorschriften und die Sozialversicherungskunde in ihren Grundzügen.“

c) Als Abs. 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

„(2) Für diplomierete Krankenschwestern (-pfleger) und diplomierete Kinderkranken- und Säuglingsschwestern sowie Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege, insbesondere in der Ersten Hilfe, in der Dauer von mindestens drei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung 21 Monate.“

16. § 35 lit. f hat zu lauten:

„f) die wichtigsten Sanitätsvorschriften und die Sozialversicherungskunde in ihren Grundzügen.“

17. Im letzten Satz des § 36 hat es statt „48 Stunden“ zu heißen „45 Stunden“.

4

18. Im § 41 sind folgende Veränderungen vorzunehmen:

a) Im § 41 Abs. 1 hat es statt „drei Jahre“ zu heißen „zweieinhalb Jahre“.

b) § 41 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:
„Hiebei sind insbesondere auch die Arbeitsbedingungen festzulegen und sicherzustellen, daß die praktische Unterweisung im Röntgendienst erst im letzten Ausbildungsjahr erfolgt.“

c) Im letzten Satz des § 41 Abs. 2 hat es statt „48 Stunden“ zu heißen „45 Stunden“.

19. § 44 lit. b hat zu lauten:

„b) einfache Hilfsdienste in Krankenabteilungen der Krankenanstalten, in Ambulatorien sowie in Pflegeanstalten;“

20. § 47 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Ausbildung in den im § 44 angeführten Hilfsdiensten hat mindestens 130 und höchstens 200 Unterrichtsstunden zu umfassen.“

21. Im § 50 ist nach dem Wort „Kursabschlußprüfungen“ einzufügen „die Wiederholung dieser Prüfungen“.

22. Beim § 56 sind folgende Veränderungen vorzunehmen:

a) § 56 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:
„Aus Anlaß der Zurücknahme der Berechtigung ist das Diplom oder Zeugnis einzuziehen.“

b) § 56 Abs. 2 ist durch die Worte zu ergänzen „und das Diplom oder Zeugnis wieder auszufolgen“.

23. Im § 58 sind folgende Veränderungen vorzunehmen:

a) § 58 Abs. 2 ist als Abs. 3 zu bezeichnen.

b) § 58 Abs. 3 ist als Abs. 2 zu bezeichnen. Der erste Satz dieses Absatzes hat zu lauten:

„(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht Richtlinien für die Erlassung von Anstaltsordnungen im Sinne des Abs. 1 durch Verordnung zu erlassen.“

24. Im § 62 sind folgende Veränderungen vorzunehmen:

a) In der 8. Zeile von oben des Abs. 1 vom § 62 ist nach „§ 5“ einzufügen: „Abs. 1 und 2“.

b) Im § 62 Abs. 1 und 2 ist die Zitierung „§ 26 lit. a bis d“ in „§ 26 Abs. 1 bis 4“ zu berichtigen.

c) Im Abs. 3 sind die Worte „nach dem 1. Mai 1949“ zu streichen.

25. Im § 63 Abs. 3 ist die Zitierung „§ 26 lit. e und f“ in „§ 26 Abs. 5 und 6“ zu berichtigen.

26. § 67 erhält die Bezeichnung „§ 67. (1)“.

Als Abs. 2 ist folgende Bestimmung anzufügen:

„(2) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1961 in Kraft. Die Durchführungsverordnungen können bereits von dem seiner Kundmachung nachfolgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft.“